

Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0058/14)

§ 1

§ 3 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Basisgebühr

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich 24,10 EUR pro haushaltsangehöriger Person.

(1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z.B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich 24,10 EUR. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.

(1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regellentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

- (1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
60 l	9,46 EUR
120 l	18,91 EUR
240 l	37,83 EUR
360 l	56,74 EUR
1.100 l	173,39 EUR

Umleercontainer	
2,5 m ³	253,03 EUR
4,5 m ³	455,46 EUR
6,5 m ³	657,88 EUR

Presscontainer	
8,0 m ³	1.227,53 EUR
12,0 m ³	1.841,30 EUR
15,0 m ³	2.301,63 EUR
20,0 m ³	3.068,84 EUR

- (1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
60 l	12,35 EUR
120 l/Müllsack	24,70 EUR
240 l	49,40 EUR
360 l	74,10 EUR
1.100 l	226,42 EUR

Umleercontainer	
2,5 m ³	373,56 EUR
4,5 m ³	672,40 EUR
6,5 m ³	971,25 EUR

Presscontainer	
8,0 m ³	1.613,21 EUR
12,0 m ³	2.419,82 EUR
15,0 m ³	3.024,78 EUR
20,0 m ³	4.033,04 EUR

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall sowie teilweise der Kosten für Verwaltung erhoben.

(2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

Restabfallbehälter	
60 l	2,10 EUR
120 l/Müllsack	4,20 EUR
240 l	8,40 EUR
360 l	12,60 EUR
1.100 l	38,50 EUR

Umleercontainer	
2,5 m ³	47,74 EUR
4,5 m ³	85,94 EUR
6,5 m ³	124,13 EUR

Presscontainer	
8,0 m ³	522,49 EUR
12,0 m ³	783,74 EUR
15,0 m ³	979,67 EUR
20,0 m ³	1.306,23 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt ab 01.01.2017 je Leerung für:

Bioabfallbehälter	
60 l	1,25 EUR
120 l	2,50 EUR
240 l	5,00 EUR

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

(3.1) Für die Anlieferungen von Abfällen auf den Wertstoffhöfen sind nach Einstufung des notwendigen Behandlungsgrades Gebühren nach nachfolgender Tabelle zu entrichten. Die den Abfallarten-Typen zugeordneten Abfallschüssel und Bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf den Waagen/Fahrzeugwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe festgestellten Gewicht der angelieferten Menge entsprechend der jeweiligen Abfallart/-gruppe erhoben.

Abfallarten-Typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/t
(3.1.1) Abfälle aus allen Herkunftsbereichen		
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	210,00
II	Abfälle zur Deponierung	
1	Kleinmengen bis 2 Mg mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen	130,00
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen	50,00
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
1	Altfenster mit Holz und Glas	150,00
2	Altfenster mit Kunststoff und Glas	230,00
3	Altholz A I bis A IV	170,00
4	Altreifen	200,00
5	Autositze	110,00
6	Styropor, sauber ohne Anhaftungen, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	930,00
7	Styropor, sauber ohne Anhaftungen, mit gefährlichen Inhaltsstoffen	7.190,00
8	Styropor, mit geringen Anhaftungen (mit gefährlichen oder ungefährlichen Inhaltsstoffen oder Anhaftungen)	4.510,00

9	Styropor, mit mehr als geringen Anhaftungen (mit gefährlichen oder ungefährlichen Inhaltsstoffen oder Anhaftungen)	1.570,00
10	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	260,00
11	Kunststoffe, groß (Abmessungen größer 30 cm) anderweitig nicht genannt (a. n. g.)	270,00
12	Kunststoffe, klein (Abmessungen bis 30 cm) a. n. g.	190,00
13	Medizinische Abfälle, ungefährlich	260,00
14	Teerpappe, Bitumenpappe	330,00
15	KMF (Künstliche Mineralfasern)	280,00
16	Schrott	0,00
(3.1.2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen		
1	Grünabfälle	130,00
2	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
3	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	210,00
4	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	250,00
(3.1.3) Abfälle aus Haushalten		
1	Grünabfälle	40,00

Bei einem Ausfall der Waage/Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach einem entsprechenden Umrechnungsfaktor der ermittelten Menge in m³ erhoben. Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

- (3.2) Für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen von Abfallerzeugern aus sonstigen Herkunftsbereichen, die auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Abfallarten-Typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
3.2 Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen		
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,40
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	0,59
3	Ölfilter	0,40
4	Bremsflüssigkeiten	0,81
5	Frostschutzmittel	0,81
6	Spraydosen (Aerosole)	1,59
7	Feuerlöscher	3,90

8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	2,43
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	2,43
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,61
11	Lösemittelgemische	0,99
12	Säuren	1,35
13	Laugen	1,17
14	Fotochemikalien	1,17
15	Pestizide	1,76
16	Quecksilberhaltige Abfälle	9,60
17	Öle und Fette	0,40
18	Altfarben, Altlacke	0,61
19	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	0,28
20	Altmedikamente	0,64
21	Bleibatterien/ NiCd-Batterien	0,21

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rathenow, den 16.12.2017

Lewandowski
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Zuordnung von Abfallartentyp und Abfallartengruppe zu Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Fundstelle		
§ 3 Abs. 3, Ziff. 3.1.1		
Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Annahme nur wenn mit anderen Abfällen vermischt, nass oder stark verschmutzt
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Annahme nur wenn stichfeste Konsistenz
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	vermischt mit organischen, kunststoffhaltigen o.ä. Abfällen
Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung Ziffern 1 und 2		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
16 01 20	Glas	Fahrzeugscheiben
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	

17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	Flachglas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	leicht gebundenes Asbest
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	nur stark gebundenes Asbest
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 02	Sandfangrückstände	

19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 09		Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 02 02		Boden und Steine	
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 03		Straßenkehrriecht	mineralisch ohne Nebenbestandteile
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung	mineralisch ohne Nebenbestandteile
Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
2	20 01 39	Kunststoffe	
3	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
4	16 01 03	Altreifen	
5	16 01 19	Kunststoffe	
6	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
7	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
8	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
9	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
10	16 01 19	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
11	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	16 01 19	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
12	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	16 01 19	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
13	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	

14	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
15	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
16	20 01 40	Metalle	

§ 3 Abs. 3, Ziff. 3.1.2

Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
2	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
3	20 03 07	Sperrmüll	
4	20 03 07	Sperrmüll	

§ 3 Abs. 3, Ziff. 3.1.3

Abfälle aus Haushalten

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	

§ 3 Abs. 3, Ziff. 3.2

Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
2	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
3	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
4	20 01 15*	Laugen	
5	20 01 13*	Lösemittel	

6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
7	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
8	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
9	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
10	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
11	20 01 13*	Lösemittel	
12	20 01 14*	Säuren	
13	20 01 15*	Laugen	
14	20 01 17*	Fotochemikalien	
15	20 01 19*	Pestizide	
16	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
17	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
18	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
19	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
20	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
21	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	